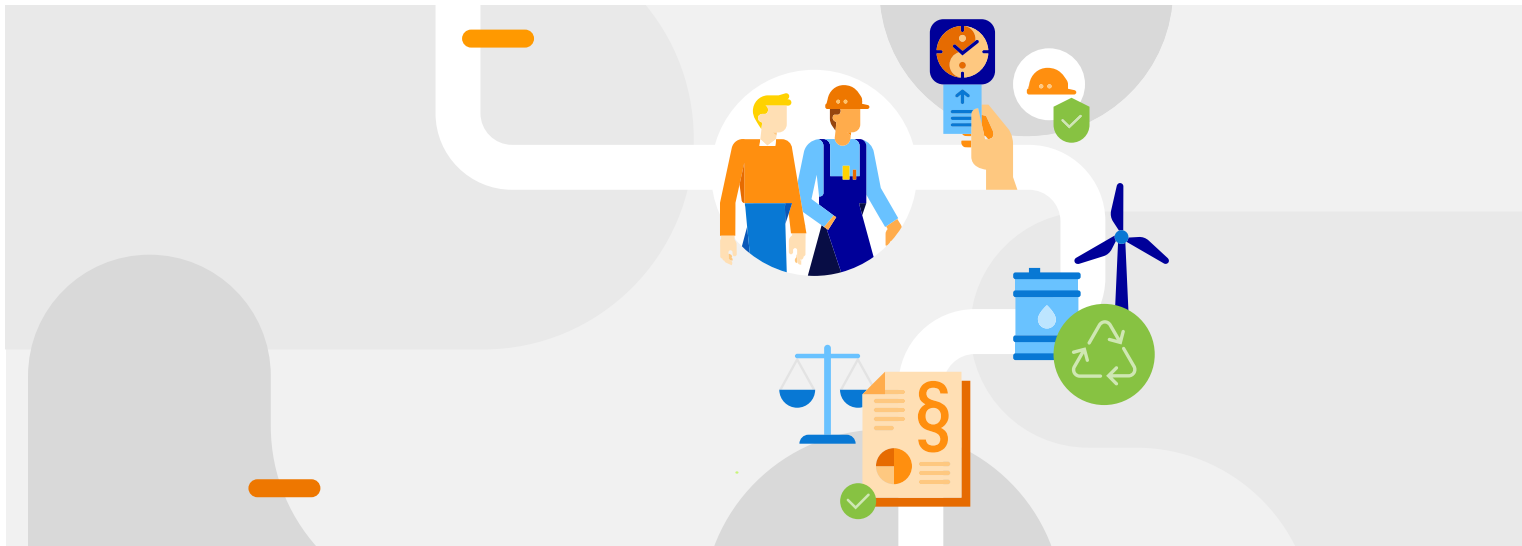




Gemeinschaftlich verantwortlich »

Verantwortung verbindet: uns bei der EnBW – und alle Lieferanten, die mit uns arbeiten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich durch dieselben Werte und Grundsätze leiten lassen, wie wir es tun.

Änderungshistorie

Version	Datum	Autor	Kurzbeschreibung
1.0	15.07.21	EnBW AG	
2.0	15.12.23	EnBW H-LC (Compliance), EnBW F-E (Einkauf)	Beschwerdeverfahren, Klimaschutz

Supplier Code of Conduct für Geschäftspartner der EnBW

Inhaltsverzeichnis

1. Unser Nachhaltigkeitsansatz
 - 1.1. Unser Anspruch
 - 1.2. Werte und Zusammenarbeit
2. Grundsätze des Supplier Code of Conduct
 - 2.1. Geltungsbereich
 - 2.2. Kommunikation
 - 2.3. Einhaltung von Gesetzen
3. Sozialstandards und Menschenrechte
 - 3.1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - 3.2. Verhinderung von Kinderarbeit
 - 3.3. Verhinderung von Zwangsarbeit
 - 3.4. Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot
 - 3.5. Entlohnung
 - 3.6. Einhaltung von Arbeitszeiten
 - 3.7. Angemessene Disziplinarmaßnahmen
 - 3.8. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
 - 3.9. Beschwerden von Mitarbeitern und Dritten
 - 3.10. Besondere Sorgfaltspflicht bei Konfliktmineralien
 - 3.11. Schutz indigener Bevölkerung
4. Umweltstandards
 - 4.1. Umweltgesetzgebung
 - 4.2. Umweltmanagementsysteme
 - 4.3. Umgang mit Gefahrstoffen
 - 4.4. Reduzierung von Ressourceneinsatz
 - 4.5. Klimaschutz und Reduzierung von Schadstoffen
5. Compliance und faire Zusammenarbeit
 - 5.1. Geschäftsintegrität und Compliance-Maßnahmen
 - 5.2. Anti-Korruption und Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten
 - 5.3. Steuern und korrekte Buchführung
 - 5.4. Kartell- und Wettbewerbsrecht
 - 5.5. Zoll- und Außenhandelsrecht
 - 5.6. Vermeidung von Interessenskonflikten
 - 5.7. Schutz vertraulicher Informationen, Schutzrechte Dritter und Datenschutz
6. Monitoring der Einhaltung des Supplier Code of Conduct
 - 6.1. Überprüfung der Einhaltung des Supplier Code of Conduct
 - 6.2. Mechanismus bei Nichteinhaltung
7. Kontakt und Beschwerdemöglichkeit

Anhang

Übersicht der Standards und Leitlinien

Glossar

* Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet. Alle Geschlechter sind grundsätzlich gleichermaßen angesprochen.

1. UNSER NACHHALTIGKEITSANSATZ

1.1 Unser Anspruch

Wir haben den Anspruch, alle unsere Geschäftsaktivitäten verantwortungsvoll zu gestalten und einen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Mehrwert zu schaffen. Für unsere Kunden*, Anteilseigner, Mitarbeiter, Geschäftspartner sowie die Gesellschaft insgesamt – heute und in der Zukunft.

Wir sind uns bewusst, dass es in der gesamten Lieferkette der EnBW zu negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt kommt. Wir sind bestrebt, diese Auswirkungen zu begrenzen und gemeinsam mit unseren Partnern unserer Verantwortung gerecht zu werden. Daher stellen wir uns den Verpflichtungen, die diese Verantwortung bei uns und unseren Geschäftspartnern mit sich bringt.

Dabei handeln wir im Sinne des United Nations (UN) Global Compact, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, sowie des Pariser Klimaschutzabkommens. Diese und weitere international anerkannten Standards bilden die Basis der folgenden Verhaltensgrundsätze. Eine Übersicht und Erläuterung der Leitlinien und Standards, auf die wir uns beziehen, finden Sie im Anhang.

1.2 Werte und Zusammenarbeit

Vertrauensvolle und stabile Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern sind ein wesentlicher Baustein unseres Erfolges. Der vorliegende Supplier Code of Conduct ist Ausdruck davon, dass die Zusammenarbeit mit ihnen auf gemeinsamen Werten basiert. Diesen Werten möchten wir einen verbindlichen Rahmen geben, denn rechtmäßiges und verantwortungsvolles Handeln ist von zentraler Bedeutung für unseren Unternehmenserfolg und das Vertrauen unserer Kunden. Bei der Auswahl, der Beurteilung und der Begleitung neuer und bestehender Geschäftspartner sind für uns neben wirtschaftlichen Kriterien auch Geschäftsethik, die Integrität, das rechtskonforme Handeln, die Einhaltung von Arbeitsstandards sowie der Umweltschutz von großer Bedeutung. Der Supplier Code of Conduct spiegelt dieses Verständnis einer guten Geschäftspraxis wider. Dafür legt er verbindliche Mindestanforderungen für Sozial- und Umweltstandards bei unseren Geschäftspartnern fest.

Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass die ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit nicht im Alleingang gelöst werden können. Deshalb suchen wir den Dialog zum Thema Nachhaltigkeit mit allen Stakeholder-Gruppen und insbesondere mit unseren Geschäftspartnern. Ihre Expertise und Engagement leisten einen wichtigen Beitrag, unser Handeln noch nachhaltiger zu gestalten. Der Supplier Code of Conduct soll auch hier als Basis dienen, dieses Ziel gemeinsam und stetig zu verfolgen.

2. GRUNDSÄTZE DES SUPPLIER CODE OF CONDUCT

2.1 Geltungsbereich

Geschäftspartner im Sinne dieses Supplier Code of Conduct sind alle nicht zum EnBW-Konzern gehörenden Unternehmen, von denen die EnBW Lieferungen und Leistungen bezieht.¹ Unser Supplier Code of Conduct ist die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen und damit auch verbindlicher Teil der Verträge mit unseren Geschäftspartnern. Wir erwarten, dass unsere

¹ EnBW Energie Baden-Württemberg AG, sowie für alle beherrschten Gesellschaften der EnBW AG, mit Ausnahme der Rohstoffbeschaffung ([Rohstoffbeschaffung | EnBW](#))

* Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet. Alle Geschlechter sind grundsätzlich gleichermaßen angesprochen.

Geschäftspartner die Grundsätze des vorliegenden Supplier Code of Conduct nicht nur selbst befolgen, sondern diese auch an ihre Lieferanten und Geschäftspartner kommunizieren und zumutbare Maßnahmen ergreifen, um sie auch bei ihren Lieferanten und Subunternehmern sicherzustellen.

2.2 Kommunikation

Damit die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct in der Praxis gelebt werden, erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass der Supplier Code of Conduct allen Mitarbeitern über geeignete Kanäle zugänglich gemacht wird.

Der Geschäftspartner hat die von der EnBW erhaltene Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter, Nachunternehmer und Lieferanten weiterzugeben.

2.3 Einhaltung von Gesetzen

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen wir tätig sind, ist für uns selbstverständlich. Dasselbe erwarten wir von unseren Geschäftspartnern.

Weicht die nationale oder lokale Gesetzgebung von den Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct ab, so ist stets die strengere Regelung zum Schutz von Mensch und Natur einzuhalten.

3. SOZIALSTANDARDS UND MENSCHENRECHTE

Die Einhaltung von Menschenrechten sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen sind für die EnBW absolute Grundbedingungen für eine verantwortliche Geschäftsführung. Gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern übernehmen wir die Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiter in unserer Wertschöpfung und den verbundenen Gemeinschaften.

3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Für alle Arbeiten in und an Anlagen oder auf Baustellen der EnBW haben wir diese Anforderungen ausführlich und umfassend in den „Zusätzlichen Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz“ dargelegt.

Der Geschäftspartner ist darüber hinaus dazu verpflichtet, Gefahren und potenzielle Gesundheitsrisiken regelmäßig zu beurteilen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und beides in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Dabei sollten die Prinzipien eines Arbeitsschutz-Managementsystems beachtet werden: Gefahren sind möglichst zu vermeiden und wo dies nicht möglich ist, sind Schutzvorkehrungen zu treffen und die Mitarbeiter darin zu unterweisen.

3.2 Verhinderung von Kinderarbeit

Das Mindestalter für eine Beschäftigung ist je nach Landesgesetz einzuhalten. Jugendliche Mitarbeiter dürfen in keinem Fall mehr der Schulpflicht unterliegen. Dies muss durch robuste Verifizierungsmaßnahmen des Alters vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses sichergestellt sein.

Zugelassene Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz, die alle Gesetze und Regelungen erfüllen, werden ausdrücklich befürwortet. Mitarbeiter unter 18 Jahren unterliegen jedoch dem besonderen Schutz. Gefährliche Arbeiten sowie Arbeiten, die negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung haben, sind deshalb untersagt.

* Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet. Alle Geschlechter sind grundsätzlich gleichermaßen angesprochen.

3.3 Verhinderung von Zwangsarbeit

Alle Arbeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen. Geschäftspartner dürfen sich nicht an Zwangsarbeit, moderner Sklaverei oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird, beteiligen, teilhaben oder von ihr profitieren. Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit dürfen nicht zum Einsatz kommen.

3.4 Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Mitarbeiter sind fair und mit Respekt zu behandeln. Deshalb wird keine Form der direkten oder indirekten Diskriminierung am Arbeitsplatz geduldet, die der Idee von Chancengleichheit und Gleichbehandlung entgegensteht. Insbesondere Geschlecht, Rasse, Religion, Alter, Familienverhältnisse, Sexualität, Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervertretung dürfen kein Anlass für Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung am Arbeitsplatz sein.

3.5 Entlohnung

Die Entlohnung der Mitarbeiter muss mindestens dem nationalen Mindestlohn entsprechen. Wo keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen und tariflichen Vergütungen von Leistungen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die für eine Standardwoche ausgezahlten Löhne ausreichen, die Grundbedürfnisse der Mitarbeiter und ihrer Familien abzudecken.

3.6 Einhaltung von Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten dürfen 60 Stunden pro Woche inklusive Überstunden nicht gewohnheitsmäßig überschreiten. Überstunden müssen freiwillig geleistet werden. Auf ausreichend Pausen und Erholungszeiten gemäß Gesetzen, Industriestandards oder Tarifverträgen ist zu achten. Hierzu gehört mindestens ein freier Tag pro Arbeitswoche. Wird hiervon aus besonderen Gründen ausnahmsweise abgewichen, sind dem Mitarbeiter in entsprechendem Umfang und innerhalb eines angemessenen Zeitraums Ersatzruhetage zu gewähren. Die Bedingungen der Zusammenarbeit inkl. Arbeitszeiten und Entlohnung müssen jedem Mitarbeiter bekannt sein – in der Regel in Form eines schriftlichen Arbeitsvertrages.

3.7 Angemessene Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen dürfen in keinerlei Weise die Würde und Rechte der Mitarbeiter einschränken und müssen im Einklang mit geltendem Recht stehen. Erniedrigende Behandlung, körperliche Bestrafung sowie psychische oder physische Nötigung sind nicht zulässig. Disziplinarmaßnahmen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten. Zusätzlich müssen sie den Mitarbeitern mündlich in klaren und verständlichen Worten erklärt werden.

3.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner respektiert das Recht ihrer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze. Mitarbeitern oder ihren Vertretern soll es möglich sein, offen und ohne Angst vor Diskriminierung oder Repressalien, mit der Unternehmensführung zu kommunizieren und Ideen sowie Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen vorzubringen. Dies gilt auch in Ländern, in denen das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen eingeschränkt ist.

3.9 Beschwerden von Mitarbeitern und Dritten

Es wird von dem Geschäftspartner erwartet, einen wirksamen Beschwerdemechanismus für Mitarbeiter, Individuen und Gruppen, die von negativen Auswirkungen durch die Geschäftstätigkeit des Geschäftspartners betroffen sind, einzurichten oder sich an einem zu beteiligen.

Der Geschäftspartner stellt hierbei sicher, dass hinweisgebende Personen, wie unter anderem seine Mitarbeiter, einen vertraulichen Umgang mit ihren Hinweisen bzw. Beschwerden über potenzielle Compliance-Verstöße oder Verstöße gegen die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct erwarten können. Der Geschäftspartner hat die an dem Hinweis beteiligten Personen zu schützen und Repressalien zu unterlassen. Der Geschäftspartner informiert die EnBW unaufgefordert über Beschwerden, die für die Zusammenarbeit mit der EnBW relevant sind.

3.10 Besondere Sorgfaltspflicht bei Konfliktmineralien

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, besondere Sorgfalt bei der Beschaffung von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold, sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, im Sinne der OECD Leitsätze zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Konfliktmineralien walten zu lassen.

3.11 Schutz indigener Bevölkerung

Für den Fall, dass die Tätigkeit des Geschäftspartners die Landrechte, Kultur, Bräuche und Religion indigener Bevölkerung beeinträchtigen könnte, sind diese zu achten und zu respektieren.

4. UMWELTSTANDARDS

Der Schutz der Umwelt ist eine zentrale Aufgabe für die EnBW und ihre Geschäftspartner. Dementsprechend verpflichten wir uns gemeinsam dazu, effizient und verantwortlich mit Ressourcen umzugehen, Schaden zu vermeiden sowie die Emission von klimaschädlichen Gasen zu reduzieren.

4.1 Umweltgesetzgebung

Sämtliche Gesetze, Regelungen und Standards zum Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sind einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Geschäftspartner, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einzuholen, sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigungen und Lizenzen zu befolgen.

4.2 Umweltmanagementsysteme

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Umweltbelastungen und -gefahren sowie Ressourcenverbräuche kontinuierlich zu minimieren. Geschäftspartner sollten diese Ziele systematisch verfolgen und durch ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nachweisen können. Dies gilt im Besonderen für Geschäftspartner mit eigenen Produktionsstandorten.

Verfügt das Unternehmen nicht über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, sollte ein Verantwortlicher benannt sein, der mit der Umsetzung von Umweltzielen und -programmen im Unternehmen betraut ist.

* Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet. Alle Geschlechter sind grundsätzlich gleichermaßen angesprochen.

4.3 Umgang mit Gefahrstoffen

Zum Schutz der Mitarbeiter und der Umwelt stellt der Geschäftspartner sicher, dass Gefahrstoffe und Chemikalien sicher beschafft, gelagert, verwendet und entsorgt werden. Mitarbeiter müssen diesbezüglich regelmäßig unterwiesen werden. Wo möglich, sollten Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden. Der Geschäftspartner ist angehalten, dies kontinuierlich zu prüfen.

4.4 Reduzierung von Ressourceneinsatz

Der Einsatz von Produktionsmaterialien ist zu minimieren und es ist kontinuierlich an der Optimierung der Prozesse zu arbeiten. Der Einsatz ressourcenschonender Technologien ist dafür ein wesentlicher Schlüssel. Ressourcen sollten effizient eingesetzt und Stoffkreisläufe weitestgehend geschlossen werden. Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, müssen fachgerecht verwertet werden.

4.5 Klimaschutz und Reduzierung von Schadstoffen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, klimaschädliche Emissionen kontinuierlich zu reduzieren. Um dies nachvollziehbar und transparent zu verfolgen, sollen klare CO₂-Reduktionsziele formuliert und dokumentiert sein. Diese CO₂-Bilanz soll Emissionen Scope 1, 2 und 3 umfassen.

Der Geschäftspartner stellt der EnBW auch Emissionsdaten zu im Rahmen der Geschäftsbeziehung relevanten Produkten oder Leistungen des Geschäftspartners zur Verfügung, insbesondere Stücklisten (BOMs), Umweltproduktdeklarationen (EPDs), Ökobilanzen (LCAs) und/oder Product Carbon Footprints (PCFs).

Der Geschäftspartner soll sich an der Entwicklung und Anwendung klimafreundlicher Produkte und Prozesse beteiligen, um einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Auch weitere schädliche Emissionen in Luft, Wasser oder Boden sind so weit wie möglich vorzubeugen bzw. zu reduzieren.

Der Geschäftspartner bietet klimafreundlichere Produkte und Prozesse an, sobald sie verfügbar sind, und informiert die EnBW über neue klimafreundliche Produkte und Leistungen, die in Zukunft verfügbar sein werden, mit einem Zeitplan bis zur voraussichtlichen Veröffentlichung bzw. Markteinführung. Während der gesamten Geschäftsbeziehung sollen fortlaufend Gespräche über die Reduzierung von Emissionen innerhalb der Lieferkette geführt werden, um eine klimafreundlichere Lieferkette zu fördern.

5. COMPLIANCE UND FAIRE ZUSAMMENARBEIT

Ehrlichkeit, Fairness und Integrität leiten unser Handeln. Dasselbe erwarten wir von unseren Geschäftspartnern.

5.1 Geschäftsintegrität und Compliance-Maßnahmen

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass er insbesondere zur Vermeidung von Korruption, Kartellrechtsverstößen, Geldwäscheverstößen und Wirtschaftsdelikten ein wirksames System in seinem Unternehmen betreibt, welches geeignet ist, Vorsorge für regelkonformes Handeln der Mitarbeiter zu treffen. Dieses System baut auf einer Risikobetrachtung des Unternehmens auf und unterliegt im Hinblick auf die getroffenen Maßnahmen, Strukturen und Prozesse kontinuierlichen Verbesserungen.

* Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet. Alle Geschlechter sind grundsätzlich gleichermaßen angesprochen.

5.2 Anti-Korruption und Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten

Korruption und Wirtschaftskriminalität (z.B. Untreue oder Betrug) wird in keiner Form geduldet. Unsere Geschäftspartner und die für sie handelnden Personen bieten weder aktiv Vorteile an, versprechen oder gewähren solche (Bestechung, Vorteilsgewährung) noch fordern sie passiv Vorteile an, lassen sich solche versprechen oder nehmen diese an (Bestechlichkeit, Vorteilsannahme), mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine sonstige Bevorzugung zu erlangen. Einladungen oder Geschenke werden nicht als Mittel der Einflussnahme missbraucht. Unsere Geschäftspartner halten die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention ein und beteiligen sich weder mittelbar noch unmittelbar an Geldwäscheaktivitäten.

5.3 Steuern und korrekte Buchführung

Die Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben wird von unseren Geschäftspartnern konsequent umgesetzt. Ferner erfolgt eine wahrheitsgemäße und vollständige Buchführung zu allen Geschäftsaktivitäten.

5.4 Kartell- und Wettbewerbsrecht

Jedes unrechtmäßige Verhalten, wie Absprachen mit Wettbewerbern zur Einschränkung oder Verzerrung des fairen Wettbewerbs oder des freien Marktes, unterlassen unsere Geschäftspartner und halten auch im Übrigen alle kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ein.

5.5 Zoll- und Außenhandelsrecht

Unsere Geschäftspartner halten die nationalen und internationalen Zollgesetze sowie Außenhandels-, Antiterror-, Embargobestimmungen ein. Sie verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Beschränkungen und Verbote des Außen- und Binnenhandels mit bestimmten Waren, Technologien oder Dienstleistungen sowie Ländern und Personen zu beachten.

5.6 Vermeidung von Interessenskonflikten

Sämtliche Handlungen und Entscheidungen sind auf der Grundlage sachlicher Kriterien auszurichten. Unsere Geschäftspartner schaffen hierfür die notwendigen Voraussetzungen, indem Interessenskonflikte mit privaten oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten vermieden werden und jedwedem Anschein diesbezüglich mit maximaler Transparenz begegnet wird. Sollte ein Interessenskonflikt im Rahmen der Zusammenarbeit mit der EnBW entstehen, muss dieser unverzüglich nach Entdeckung der EnBW angezeigt und abgestellt werden.

5.7 Schutz vertraulicher Information, Schutzrechte Dritter und Datenschutz

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, Betriebs- und Unternehmensgeheimnisse sowie sonstige Schutzrechte Dritter zu beachten und personenbezogene Daten zu schützen. Dazu gehört es auch, ausgetauschte Dokumente sorgfältig zu behandeln und geheimhaltungsbedürftige Daten und Informationen, die nicht offenkundig sind, sorgfältig zu verwahren und gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

6. MONITORING DER EINHALTUNG DES SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Unser Ziel sind langfristige vertrauensvolle Lieferantenbeziehungen. Dafür entwickeln wir

* Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet. Alle Geschlechter sind grundsätzlich gleichermaßen angesprochen.

gemeinsam mit den Geschäftspartnern und in der Lieferkette Ansätze und Lösungen zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct, die die Zusammenarbeit sichern und nachhaltiger gestalten.

6.1 Überprüfung der Einhaltung des Supplier Code of Conduct

Die EnBW kann jederzeit die Einhaltung des Supplier Code of Conduct durch Maßnahmen, wie Selbstauskünfte der Lieferanten, Vorlage von Zertifikaten und Auskünfte durch Dritte, prüfen. Der Geschäftspartner gestattet der EnBW darüber hinaus, falls nötig, auch ohne Vorankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten per Audit vor Ort (auf dem Gelände des Geschäftspartners, auf Baustellen bzw. an anderen Standorten, an denen im Auftrag der Geschäftspartner Leistungen erbracht werden) zu prüfen, ob die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct eingehalten werden. Dies kann durch die EnBW oder beauftragte Dritte erfolgen.

6.2. Mechanismus bei Nichteinhaltung

Sollten Verstöße gegen die vorliegenden Grundsätze und Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct festgestellt werden, verpflichtet sich der Geschäftspartner, innerhalb eines angemessenen Zeitraums in Abstimmung mit der EnBW Abhilfe- bzw. Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen.

Verstöße des Geschäftspartners gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct werden als eine wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses betrachtet. Bei dessen Nichteinhaltung und Nichtzustimmung zu Abhilfe- bzw.

Verbesserungsmaßnahmen ist die EnBW berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder in Teilen auszusetzen und bei anhaltender Nichteinhaltung nach angemessener Fristsetzung außerordentlich zu kündigen.

7. KONTAKT UND BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Beschwerdemechanismus	Allgemeine Fragen
Wir erwarten von dem Geschäftspartner, Hinweise auf potenzielle Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstöße, Verstößen gegen die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct oder sonstige Compliance-Verstöße, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu der EnBW oder ihrer Lieferkette stehen, an die EnBW zu melden. Hierfür stehen dem Geschäftspartner die unten aufgeführten Meldekanäle zur Verfügung. Die Regelungen der EnBW definieren klare Zuständigkeiten und Prozesse für die Aufklärung von Hinweisen, gewährleisten die Vertraulichkeit und bieten einen größtmöglichen Schutz für alle Beteiligten. Die Verfahrensordnung zum Beschwerdemechanismus beschreibt das	Bei allgemeinen Fragen zum Supplier Code of Conduct stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

* Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet. Alle Geschlechter sind grundsätzlich gleichermaßen angesprochen.

Beschwerdeverfahren der EnBW sowie die geltenden Rahmenbedingungen. Der Geschäftspartner sichert zu, die hinweisgebende Person aufgrund des Hinweises weder zu benachteiligen noch zu bestrafen. Dies gilt nicht im Falle eines missbräuchlichen Hinweises.	
Hinweise an die Compliance-Abteilung: <u>Online-Meldekanal und Telefonhotline</u> Es können Hinweise in verschiedenen Sprachen, auch anonym, über ein vertrauliches und geschütztes System gemeldet werden. Die inhaltliche Bearbeitung erfolgt ausschließlich durch die EnBW. E-Mail: verdachtsfallmeldungen@enbw.com Hinweise an den Ombudsmann: Der Ombudsmann der EnBW unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht. Er kann hinweisgebenden Personen absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zusichern. Rechtsanwalt Thomas C. Knierim Knierim & Kollegen Rechtsanwälte Tel.: +49 6131 906 55 00 Fax: +49 6131 906 55 99 E-Mail: knierim@knierim-kollegen.com Gutenbergplatz 12 55116 Mainz	E-Mail: Sorgfaltspflichten@enbw.com

Impressum

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Version 2.0

ANHANG

ÜBERSICHT DER STANDARDS UND LEITLINIEN

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Link	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist die Grundlage für die weltweite Anerkennung der Menschenrechte und für die Forderung nach ihrer Verwirklichung.
ILO Kernarbeitsnormen Link	Die International Labour Organisation (ILO), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, hat es sich zum Ziel gesetzt, soziale Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechte weltweit zu fördern. Die Mindestanforderungen an menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind in den acht ILO-Kernarbeitsnormen zusammengefasst. Diese Kernarbeitsnormen beschreiben die folgenden Grundprinzipien: die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit und die Abschaffung der Kinderarbeit und das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Weltweit haben über 140 Staaten die acht Kernarbeitsnormen in nationales Recht überführt.
OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen Link	Die OECD-Leitsätze gehören international zu den wichtigsten Instrumenten zur Förderung von verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Verhaltenskodex beschreibt, was von Unternehmen bei ihren weltweiten Aktivitäten im Umgang mit Gewerkschaften, im Umweltschutz, bei der Korruptionsbekämpfung oder der Wahrung von Verbraucherinteressen erwartet wird.
Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen Link	Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) basieren auf drei Säulen zum Schutz der Menschenrechte: Dazu gehören die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen, die Pflicht der Unternehmen, die

	Menschenrechte zu respektieren, und das Recht auf Wiedergutmachung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Akteure.
UN Deklaration über die Rechte indigener Völker und ILO Konvention 169 – Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker: Link Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern: Link	Das Übereinkommen 169 über "eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern" (Indigenous and Tribal Peoples Convention) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker sind die weltweit wichtigsten Referenzrahmen zum Schutz der Rechte indigener Völker.
10 Prinzipien des Global Compact Link	Der United Nations Global Compact ist die weltweit größte Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Mitgliedsunternehmen verpflichten sich zu zehn universellen Leitprinzipien zu den Themen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention.
Pariser Klimaschutzabkommen Link	Das Übereinkommen umfasst einen globalen Aktionsplan, der die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C begrenzen soll, um einem gefährlichen Klimawandel entgegenzuwirken.
Sustainable Development Goals (SDGs) Link	Mit der Agenda 2030 will die Weltgemeinschaft weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und dabei gleichsam die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahren. Die Agenda umfasst 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung – die Sustainable Development Goals (SDGs).

GLOSSAR

Beschwerdemechanismus	Ein leicht zugängliches und transparentes Verfahren zur Einreichung von (anonymen) Beschwerden, Hinweisen oder Verdachtsmomenten, welches zur Identifikation von potenziellen oder bestehenden Verstößen gegen Gesetze sowie unternehmensinterne Regelungen dient. Unternehmen können dieses Verfahren entweder selbst einrichten oder sich an externen Verfahren beteiligen. Das Verfahren ist sowohl für interne Personen (u.a. Mitarbeiter) als auch Dritten zugänglich zu machen.
Carbon Footprint / CO₂-Bilanz	Gesamtmenge der freigesetzten Treibhausgase und insbesondere von Kohlendioxid als Ergebnis der Aktivitäten einer bestimmten Person, Organisation oder Gemeinschaft während eines bestimmten Zeitraums.
Diskriminierung	Ungleichbehandlung und Aberkennung der Gleichwertigkeit von Menschen basierend auf individuellen oder gruppenspezifischen Merkmalen, die zu einer systematischen gesellschaftlichen Benachteiligung führt. Maßnahmen, die ergriffen werden, um eine vorangegangene Diskriminierung aufzuheben (z.B. Schwerbehindertenquote, Mentoring von Frauen) sind davon ausgenommen.
Gefahrstoffe	Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse mit gefährlichen Eigenschaften, die akute oder chronische gesundheitliche Schäden beim Menschen verursachen, entzündlich, explosionsgefährlich oder gefährlich für die Umwelt sind.
Grundbedürfnisse	Mindestanforderungen, die das Führen eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen; diese umfassen grundlegende Güter wie Nahrung, Bekleidung und Unterkunft sowie einen Zugang zu sanitären Einrichtungen,

* Im Interesse der Lesefreundlichkeit wird im Text auf geschlechtsbezogene Doppelungen verzichtet. Alle Geschlechter sind grundsätzlich gleichermaßen angesprochen.

	Bildung, Gesundheitseinrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln.
Kartellrecht	Verbot von Absprachen zwischen Unternehmen, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen könnten, z. B. Preisabsprachen oder Absprachen über Produktionsmengen.
Konfliktmineralien	Rohstoffe - insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, Kobalt und Glimmer -, die aus Konflikt- und Risikogebieten gemäß der OECD-Definition stammen. Hierzu gehören Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden.
Kreislaufwirtschaft	Ein zirkuläres System, das eine Reduktion des Ressourceneinsatzes, eine lange Lebensdauer, Wiederverwendung und als letzte Option Recycling vorsieht. Es steht im Gegensatz zum herkömmlichen linearen Wirtschaftssystem mit dem Ablauf Herstellung, Verwendung und Entsorgung.
Managementsystem	Systematische Herangehensweise an die Realisierung der Unternehmenspolitik zur Strukturierung, Steuerung und Optimierung von Prozessen im Unternehmen mit Dokumentation der Verantwortlichkeiten und Abläufe.
Schuldknechtschaft	Sklavenähnliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, in welchem der Schuldner als Sicherheit für den Kredit seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen muss und der Gläubiger willkürliche Entscheidungsmacht über die Art oder Dauer der Abhängigkeit innehat.
Schutzrechte	Rechte zum Schutz geistigen Eigentums und Verbot der Verwendung durch andere, wie z.B. Markenrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Designschutz und Urheberrecht.

Sorgfaltspflicht bei Konfliktmineralien	Anforderungen an Unternehmen (Verordnung der EU), Metalle und Mineralien aus Gebieten mit politischen Konflikten, in denen verstärkt Menschenrechtsverletzungen, Korruption und Geldwäsche vorkommen, verantwortungsvoll zu beschaffen; diese Anforderungen wurden im OECD-Leitfaden festgelegt und beinhalten beispielsweise die Rückverfolgbarkeit der Mineralien zur Ursprungsmine, Audits und Zusammenarbeit mit (lokalen) Akteuren zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen.
Standardarbeitswoche	Übliche Arbeitszeit pro Woche in Vollzeit ohne Überstunden oder Feiertage.